

Versicherungsbedingungen
für die Kombiversicherung DFV-KombiSchutz
in der Fassung vom 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeiner Teil
- B. Teil Unfallversicherung
- C. Teil Hausratversicherung
- D. Teil Privathaftpflichtversicherung
- E. Teil Verkehrsrechtsschutzversicherung

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Bedingungen und deren Anhang konkretisieren zusammen mit dem Versicherungsschein den Inhalt Ihres Vertrags und bilden die Grundlage für Ihren Versicherungsschutz.

Um diese Bedingungen sprachlich verständlicher abzufassen, sprechen wir Sie direkt an. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist die Person gemeint, die den Vertrag abgeschlossen hat. Mit „wir“ oder „uns“ ist die Deutsche Familienversicherung gemeint.

Wir haben aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich alle Angaben gleichermaßen auf Angehörige aller Geschlechter.

A. Allgemeiner Teil

1. Versicherte Personen

In diesem Vertrag sind Sie und Ihre Familie versichert. Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Unter Familie verstehen wir die im Anhang zu diesen Bedingungen genannten mitversicherten Personen.

Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Scheidet eine mitversicherte Person aus dem Vertrag aus, besteht für sie längstens für 12 Monate nach dem Ausscheiden Versicherungsschutz.

Verlangt eine mitversicherte Person Versicherungsschutz, können Sie dem als Versicherungsnehmer widersprechen.

2. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

2.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist nach Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Er ist spätestens zum im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

2.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Voraussetzung

dafür ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

Der erste Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- er bis zur Fälligkeit per Lastschrift eingezogen werden konnte und
- der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

2.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

Ist der fällige erste Beitrag nicht gezahlt und tritt der Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch eine Nachricht in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Alternativ genügt auch ein auffälliger Hinweis darauf im Versicherungsschein. Wir sind zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange Sie den fälligen ersten Beitrag nicht gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht es uns frei, eine angemessene Geschäftsgebühr zu verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

3.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden monatlich zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig.

3.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Die Mahnung enthält die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten sowie eine Belehrung über die nachstehenden Rechtsfolgen.

Haben Sie die angemahnten Beiträge, Zinsen und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt und tritt der Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge, Zinsen und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Vertrag außerordentlich gekündigt, gilt Folgendes. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Beiträge, Zinsen und Kosten zahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, sind wir auch weiterhin nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Laufzeit des Versicherungsvertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

5. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Sie haben das Recht Ihren Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monate täglich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen.

Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den Sie angegeben haben, frühestens aber mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns.

Wir haben das Recht den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode zu kündigen.

6. Vertragsfortführung nach Tod des Versicherungsnehmers

Nach Ihrem Tod endet der Versicherungsvertrag für alle versicherten Personen spätestens nach einem Monat, wenn keine volljährige versicherte Person oder Erbe uns die Absicht zur Weiterführung des Vertrags vor Vertragsbeendigung mitteilt.

7. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Für diese nutzen Sie aus Nachhaltigkeitsgründen und im Interesse einer zügigen Bearbeitung das DFV-Kundenportal.

8. Rechte aus dem Vertrag

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch den mitversicherten Personen zu. Das gilt auch, wenn eine mitversicherte Person den Versicherungsschein besitzt. Eine Zahlung der Entschädigung an eine mitversicherte Person ist nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers möglich.

9. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht Ihres Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz.

Auch in folgenden Fällen ist für Klagen gegen Sie das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig:

- Sie verlegen nach Abschluss des Vertrags Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands.
- Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sind bei Klageerhebung nicht bekannt.

10. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Sie Leistungen im Ausland erhalten.

11. Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B. Teil Unfallversicherung (Fassung 01.01.2023)

1. Art der Versicherung

Die Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz ist eine Unfallversicherung, die Leistungen bei Unfällen der versicherten Person erbringt.

Auf der Basis des bestehenden Versicherungsvertrages haben Sie zudem die Möglichkeit der situativen Anpassung des Versicherungsschutzes. Nehmen Sie diese Möglichkeit in Anspruch, gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes der Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz.

2. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalls während der Wirksamkeit des Vertrags.

Ein Unfall nach diesen Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine versicherte Gesundheitsschädigung erleidet.

Die versicherten Gesundheitsschädigungen werden nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (kurz: ICD-10, Version 2016) durch die entsprechenden ICD-10 Codes (Diagnoseschlüssel) definiert. Die versicherten Gesundheitsschädigungen sind im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt der Zeitpunkt, in dem die Gesundheitsschädigung ursächlich eingetreten ist.

2.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Versicherungsleistungen:

- eine Invaliditätsleistung,
- eine Todesfall-Leistung,
- ein Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld
- sowie die weiteren Versicherungsleistungen.

Die einzelnen Versicherungsleistungen werden nachfolgend dem Grunde nach beschrieben. Die vereinbarten Versicherungssummen sowie die

Höhe der Leistungen ergeben sich ergänzend aus dem Versicherungsschein, dem Anhang zu diesen Bedingungen und, soweit Sie von der situativen Anpassung des Versicherungsschutzes Gebrauch machen, aus den Bestätigungen in der DFV-App.

Bestehen bei uns für eine versicherte Person mehrere Unfallversicherungen, können Sie im Versicherungsfall die Versicherungsleistungen insgesamt nur einmal aus einem dieser Versicherungsverträge verlangen.

Soweit nach diesen Bedingungen ein Anspruch auf erstattungsfähige Kosten besteht und ein anderer Ersatzpflichtiger (z. B. gesetzlicher oder privater Krankenversicherer, gesetzlicher Unfallversicherer, Unfallverursacher oder Haftpflichtversicherer) für die Kosten nicht in voller Höhe eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Machen Sie Ansprüche auf erstattungsfähige Kosten bei uns geltend und leisten wir, gehen Ihre Ansprüche gegen den Ersatzpflichtigen in gleicher Höhe auf uns über. Dies gilt nicht bei einer ersatzpflichtigen Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2.2.1 Invaliditätsleistung

Invalidität:

Voraussetzung für die Invaliditätsleistung ist, dass die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch einen Unfall dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität).

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Besserung des Zustandes nicht zu erwarten ist.

Die Invalidität muss innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 36 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt worden sein.

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität:

Ein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung muss innerhalb von 36 Monaten nach dem Unfall von Ihnen bei uns über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail geltend gemacht werden. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf die Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Mindest- und Maximalinvaliditätsgrad:

Als Leistungsvoraussetzung gilt ein Mindestinvaliditätsgrad von 1 %. Der Maximalinvaliditätsgrad beträgt 100 %.

Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane unfallbedingt beeinträchtigt, werden die nach den folgenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Berechnung der Invaliditätsleistung:

Grundlage für die Berechnung der Invaliditätsleistung bilden die vereinbarte Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Wir leisten einen dem unfallbedingten Invaliditätsgrad entsprechenden Anteil der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Bemessung des Invaliditätsgrads:

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der in der Gliedertaxe aufgeführten Körperteile und Sinnesorgane gelten die dort genannten Invaliditätsgrade.

Gliedertaxe:

Körperteile:

Arm:	70 %
Arm oberhalb des Ellenbogengelenks:	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks:	60 %
Hand:	55 %
Daumen:	20 %
Zeigefinger:	10 %
Anderer Finger:	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels:	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels:	60 %
Bein bis unterhalb des Knies:	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels:	45 %
Fuß:	40 %
Große Zehe:	5 %
Andere Zehe:	2 %

Sinnesorgane:

Auge:	50 %
Gehör auf einem Ohr:	30 %
Geruchssinn:	10 %
Geschmackssinn:	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der jeweiligen Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe:

Für andere als in der Gliedertaxe genannte Körperteile oder Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale

körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität:

Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt (Vorinvalidität), mindert sich der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität.

Der Grad der Vorinvalidität wird ausschließlich nach diesen Versicherungsbedingungen bemessen.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person:

Stirbt die versicherte Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall an dessen Folgen, besteht kein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir die vereinbarte Todesfallleistung.

Stirbt die versicherte Person später als ein Jahr nach dem Unfall an dessen Folgen und war der Invaliditätsgrad noch nicht festgestellt, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person verschollen ist.

2.2.2 Todesfall-Leistung

Tritt der unfallbedingte Tod einer versicherten Person innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, leisten wir die vereinbarte Todesfall-Leistung.

Die Todesfall-Leistung zahlen wir auch später als ein Jahr nach dem Unfall, wenn die versicherte Person verschollen ist, vorausgesetzt:

- es ist nach den konkreten Umständen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person während der Laufzeit des Versicherungsvertrags einen Unfall erlitten hat, und
- die verschollene versicherte Person wurde im Aufgebotsverfahren für tot erklärt, und
- der in der Todeserklärung festgelegte Zeitpunkt des Todes fällt in die Laufzeit des Versicherungsvertrags.

Der unfallbedingte Tod muss vor dem 65. Geburtstag der versicherten Person eingetreten sein. Im Fall einer Todeserklärung muss der als Zeitpunkt des Todes festgelegte Zeitpunkt vor dem 65. Geburtstag der versicherten Person liegen.

Die Todesfall-Leistung wird als Einmalzahlung an die Erben der versicherten Person gezahlt, sofern uns nicht mit Zustimmung der versicherten Person eine andere bezugsberechtigte Person über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail benannt wurde.

2.2.3 Vorschussleistung

Ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von mindestens 25 % leisten wir auf Antrag und unter dem Vorbehalt der Rückforderung einen angemessenen Vorschuss auf die vereinbarte Invaliditätsleistung. Ein gezahlter Vorschuss wird auf die Invaliditätsleistung angerechnet.

2.2.4 Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld

Befindet sich die versicherte Person unfallbedingt in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung, zahlen wir das nach Höhe und Dauer vereinbarte Krankenhaus-Tagegeld für jeden Kalendertag des Krankenhausaufenthalts.

Im Fall einer ambulanten Operation zahlen wir das vereinbarte pauschale Krankenhaus-Tagegeld.

Wir zahlen zudem das vereinbarte Genesungsgeld für dieselbe Anzahl von Tagen, für die ein Anspruch auf Krankenhaus-Tagegeld bestand. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person währenddessen verstirbt.

Ereignet sich der Unfall im Ausland und muss die versicherte Person im Ausland unfallbedingt in medizinisch notwendige, vollstationäre Heilbehandlung, zahlen wir ein erhöhtes Krankenhaus-Tagegeld in vereinbarter Höhe.

3. Weitere Versicherungsleistungen

Die nachstehenden weiteren Versicherungsleistungen können Sie je Versicherungsfall nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und bis zur jeweils vereinbarten Höhe und Dauer in Anspruch nehmen.

Die weiteren Versicherungsleistungen werden nicht auf die Invaliditätsleistung oder die Todesfall-Leistung angerechnet.

3.1 Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze

Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von organisierten Rettungsdiensten. Die Kosten erstatten wir

auch dann, wenn Sie dafür aufkommen mussten, obwohl die versicherte Person keinen Unfall hatte, aber ein Unfall drohte oder nach den Umständen zu vermuten war.

3.2 Kosmetische Operationen

Wir erstatten die nachgewiesenen unfallbedingten Aufwendungen bis zum 5-fachen Gebührensatz der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte (GOÄ/GOZ) für kosmetische Operationen.

Kosmetische Operationen sind ärztliche Behandlungen, bei denen unfallbedingte Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes durch operative Eingriffe korrigiert werden. Als kosmetische Operation gilt auch die zahnärztliche Wiederherstellung unfallbedingt beschädigter Zähne.

Die kosmetischen Operationen müssen innerhalb von drei Jahren nach dem hierfür ursächlichen Unfall, bei Minderjährigen spätestens bis zum 21. Geburtstag, und in jedem Fall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags durchgeführt werden.

3.3 Heilbehandlungskosten im Ausland

Bei Unfällen, die sich im Ausland bei einer geplanten Aufenthaltsdauer von bis zu 45 Tagen ereignen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen in dem betreffenden Land einschließlich der stationären Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer sowie privatärztlicher Behandlung auch über den geplanten Rückreisetermin hinaus.

Sofern medizinisch vertretbar, können wir den Rücktransport zu einer medizinisch geeigneten Weiterbehandlung oder Heilbehandlungseinrichtung in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person im Inland verlangen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von uns erstattet.

3.4 Unfälle beim Tauchen

Wir erstatten die Kosten für durch Tauchunfälle verursachte, medizinisch angeratene Therapiemaßnahmen einschließlich der Behandlung in einer Dekompressionskammer.

3.5 Krankentransporte und Rücktransport

Wir erstatten bei einem Unfall die Kosten für Krankentransporte vom Unfallort zum nächstgelegenen, geeigneten Arzt oder Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik. Dies gilt auch bei der Verlegung in ein anderes Krankenhaus sowie für den Rücktransport zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

Wir erstatten die Kosten für die Kranken- und Rücktransporte, soweit diese aufgrund des Unfalls medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet sind.

Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als sieben Tage, erstatten wir die Kosten für die Rückkehr zum ständigen Wohnsitz oder zu einem in der Nähe des Wohnsitzes gelegenen Krankenhaus auch ohne medizinische Notwendigkeit.

3.6 Mehrkosten für die unfallbedingte Änderung des Reiseverlaufs

Wir erstatten die üblichen und angemessenen Kosten für die Änderung des Reiseverlaufs der versicherten Person und der mitreisenden Familienangehörigen, wenn aufgrund eines Unfalls der versicherten Person die Heimreise nicht wie geplant angetreten werden kann.

Neben den Mehrkosten der Heimreise übernehmen wir auch zusätzliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Für die Heimreise von betreuungsbedürftigen Familienangehörigen erstatten wir auch die Mehrkosten für eine Begleitperson.

3.7 Krankenhausbesuch

Wir erstatten die üblichen und angemessenen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für den Krankenhausbesuch durch einen Familienangehörigen, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines während einer Reise eingetretenen Unfalls voraussichtlich länger als 14 Tage in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung befindet.

3.8 Rooming-in

Befindet sich ein versichertes minderjähriges Kind wegen eines Unfalls in medizinisch notwendiger, vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter bei dem Kind im

Krankenhaus (Rooming-in), zahlen wir pro Übernachtung des Erziehungsberechtigten pauschal einen Kostenzuschuss in vereinbarter Höhe.

Anstelle des pauschalen Kostenzuschusses können Sie auch die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Rooming-in-Kosten verlangen.

3.9 Überführung oder Bestattung bei Todesfall auf Reisen

Erleidet die versicherte Person auf einer Reise einen Unfall mit Todesfolge, erstatten wir die üblichen Kosten für die Überführung zum letzten Wohnsitz der versicherten Person.

Alternativ erstatten wir die Kosten für die Bestattung bis zur Höhe der Aufwendungen, die für eine Überführung zum letzten Wohnsitz der versicherten Person entstanden wären.

3.10 Kinderbetreuung

Ist die versicherte Person der beaufsichtigende Elternteil und kann sie infolge eines Unfalls nicht für die erforderliche Versorgung und Beaufsichtigung des minderjährigen Kindes sorgen, erstatten wir die Kosten für eine Kinderbetreuung bis maximal in vereinbarter Höhe.

Der Anspruch besteht nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls.

3.11 Nachhilfeunterricht

Kann ein mitversichertes, minderjähriges Kind aufgrund eines Unfalls nicht am normalen Schulunterricht teilnehmen, erstatten wir je Kind die üblichen Kosten für einen Privatunterricht.

Der Anspruch besteht nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls.

3.12 Haushaltshilfe

Ist die versicherte Person infolge des Unfalls nicht in der Lage, den eigenen Haushalt zu führen, erstatten wir Kosten für eine Haushaltshilfe bis maximal in vereinbarter Höhe.

Der Anspruch besteht nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls.

3.13 Haustierbetreuung

Ist die versicherte Person aufgrund eines Unfalls nicht zur Versorgung ihrer Haustiere in der Lage, erstatten wir die üblichen Kosten für die Unterbringung der Tiere maximal für die vereinbarte Dauer.

Wurden die Tiere auf einer Reise mitgeführt, erstatten wir zusätzlich die Mehrkosten des Heimtransports der Tiere.

Als Haustiere gelten Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere.

3.14 Medizinische Rehabilitation, Organtransplantation und Hilfsmittel

Wir erstatten die Kosten für unfallbedingte, medizinisch notwendige

- Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen;
- künstliche Organe und Organtransplantationen;
- Prothesen und Hilfsmittel;
- Anschaffung von Assistenzhunden (z. B. Blinden- oder Signalhunde) sowie
- behinderungsbedingte Schulungsmaßnahmen (z. B. Erlernen der Blindenschrift oder Gebärdensprache).

Die Erstattung der Kosten für künstliche Organe und Organtransplantationen erfolgt unter der Voraussetzung, dass wir eine Neufeststellung der Invalidität auch über den Ablauf der dafür vorgesehenen Frist hinaus noch bis zu einem Jahr nach der Operation verlangen können.

Die Leistungen können nur innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls in Anspruch genommen werden.

3.15 Berufliche Wiedereingliederung oder Umschulungsmaßnahme

Kann die versicherte Person infolge eines Unfalls ihren zuletzt ausgeübten Beruf länger als sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben, übernehmen wir die Kosten für eine berufliche Wiedereingliederung.

Ist eine Wiedereingliederung unfallbedingt nicht möglich, erstatten wir einmalig die Schulungs- und Prüfungsgebühren für eine Umschulungsmaßnahme.

Die Leistung kann nur innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls in Anspruch genommen werden.

3.16 Behindertengerechte bauliche Anpassungen

Wir erstatten die üblichen und angemessenen Kosten

- für den behindertengerechten Umbau des Pkw der versicherten Person oder für die Neuanschaffung eines behindertengerechten Pkw;
- für behindertengerechte Einbauten;
- für den behindertengerechten Umbau der Wohnung oder
- den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung;

sofern die Maßnahme ausschließlich aufgrund der durch den Unfall verursachten Invalidität erforderlich geworden ist.

Der Anspruch besteht nur innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls.

3.17 Komageld

Befindet sich die versicherte Person unfallbedingt in einem natürlichen oder künstlichen Koma, zahlen wir pro Kalendertag des Komas ein Tagegeld in vereinbarter Höhe.

Der Anspruch besteht nur innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls.

3.18 Psychologische Betreuung

Wird aufgrund einer Einwirkung des Unfalls der versicherten Person oder des unfallbedingten Todes einer ihr nahestehenden Person eine psychologische Betreuung der versicherten Person erforderlich, erstatten wir die Kosten bis maximal in vereinbarter Höhe.

Nahestehende Personen der versicherten Person in diesem Sinn sind der Ehepartner, die Kinder und Angehörige bis zum dritten Grad.

4. Wartezeiten

Wartezeiten bestehen nicht.

5. Leistungseinschränkungen

Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Versicherungsleistungen beansprucht werden, das medizinisch notwendige

oder wirtschaftlich vertretbare Maß, so können wir die Versicherungsleistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

Stehen die Aufwendungen für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, für die Versicherungsleistungen beansprucht werden, in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

6. Leistungsausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist vollständig ausgeschlossen, wenn am Unfall oder den Unfallfolgen Aids, Bluterkrankheit, Diabetes, Glasknochenkrankheit, Leukämie, Multiple Sklerose, Osteoporose, Paget-Krankheit, Spina Bifida, Wirbelgleiten oder Schizophrenie mitgewirkt haben.

Eine am Unfall oder an den Unfallfolgen lediglich anteilige Mitwirkung von anderen Krankheiten oder Gebrechen wird nicht angerechnet.

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person:

- infolge der Einnahme von Drogen oder anderer Suchtmittel (ausgenommen Alkohol);
- durch bewusstes Missachten von Warn- oder Sicherheitshinweisen, sofern sich im Unfall die spezifische Gefahr, vor der gewarnt wurde, realisiert hat. Versicherungsschutz besteht jedoch dann, wenn sich die versicherte Person in diese Gefahr begibt, um andere zu retten;
- die ihr dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse sowie durch die aktive Teilnahme hieran verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die versicherte Person nicht unverzüglich nach Beginn eines Kriegs oder Bürgerkriegs das Gebiet des betroffenen Staates verlässt. Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse sind nicht überraschend bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die amtliche Reisewarnungen ausgesprochen wurden; Terroranschläge außerhalb von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen sind jedoch versichert;
- die ihr dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich

der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Der Ausschluss umfasst auch Qualifikationsfahrten sowie Trainings-, Test- und sonstige Übungsfahrten, die dem Zweck dienen, das Fahren mit möglichst hoher Geschwindigkeit zu üben; Versicherungsschutz besteht jedoch bei Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsfahrten;

- die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden;
- die ihr in Ausübung eines besonders gefährlichen Berufs zustoßen. Die besonders gefährlichen Berufe sind im Anhang zu diesen Bedingungen unter dem Punkt Berufsgruppenverzeichnis aufgeführt;
- infolge der Teilnahme an Sportarten, die auf die Verletzung der Teilnehmer abzielen, wie zum Beispiel Boxen, Kickboxen, Mixed Martial Arts, K1- oder Ultimate Fighting oder vergleichbare Sportarten.

7. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen. Der Eintritt des Schadenfalls ist uns über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail anzuzeigen.

Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

Die versicherte Person hat auf unser Verlangen die behandelnden Ärzte und die Angehörigen von Heilberufen, ihre Versicherer oder Versicherungsträger von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. In diesem Fall tragen wir die ärztlichen Gebühren sowie Ihren Verdienstaufschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Bei Geschäftsführern, Freiberuflern oder Selbstständigen erstatten wir den konkret nachgewiesenen Verdienstaufschlag.

Hat die Gesundheitsschädigung infolge eines Unfalls den Tod zur Folge, ist uns dies zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Unsere Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten hat zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

8. Fälligkeit der Leistungen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

9. Überprüfung des Invaliditätsgrads

Nach erstmaliger ärztlicher Feststellung sind Sie berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren, und wir längstens bis zu zwei Jahren nach erstmaliger ärztlicher Feststellung, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Bei Kindern bis zum 14. Geburtstag verlängert sich diese Frist für Sie von drei auf fünf Jahre.

Werden Kosten für künstliche Organe und Organtransplantationen ersetzt, verlängert sich die Frist von drei auf vier Jahre.

Das Recht auf Neubemessung der Invalidität muss spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bereits erbracht haben, erhalten Sie den Mehrbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Leitzinses ausbezahlt.

10. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags im In- und Ausland weltweit .

Als Ausland im Sinn dieser Bedingungen gilt jedes Land, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Verlegen Sie oder die versicherte Person den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land, haben Sie uns dies anzuzeigen.

C. Teil Hausratversicherung (Fassung 01.01.2023)

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten eine Entschädigung für versicherten Hausrat, der durch eine versicherte Gefahr unvorhergesehen beschädigt wird, zerstört wird oder abhandenkommt (Versicherungsfall).

Zudem ersetzen wir die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten (versicherte Kosten) bis zur vereinbarten Höhe.

1.1 Versicherungsfähigkeit

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die versicherte Wohnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles:

- nicht ständig bewohnt ist. Eine Wohnung gilt nicht mehr als ständig bewohnt, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Eine Wohnung ist beaufsichtigt, wenn sich eine berechnigte volljährige Person während der Nacht darin aufhält;
- nicht über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür bzw. bei einem Einfamilienhaus an den Haus- und Kellertüren verfügt: Zylinderschloss mit Türblatt bündig oder bündig mit Sicherheitsbeschlag/-rosette von innen verschraubt;
- sich nicht in einem Gebäude mit hartem Dach aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer- oder Betonplatten befindet.

Wir leisten generell keine Entschädigung, wenn ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird, wir im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall arglistig getäuscht werden oder der Schaden bereits vor Vertragsabschluss eingetreten war.

Wird ein Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine anteilige Kürzung der Leistung.

1.2 Versicherte Gefahren

Ihr Hausrat ist versichert bei **Beschädigungen** oder **Zerstörungen** durch:

Feuer

Unter Feuer verstehen wir auch Ruß, Rauch, Versengen und Verschmoren.

Wasser

Unter Wasser verstehen wir sämtliche flüssigen und gasförmigen Stoffe einschließlich Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten. Beschädigungen oder Zerstörungen durch Wasser und Flüssigkeiten aus sonstigen mobilen Behältnissen sind nicht versichert.

Naturgefahren

Unter Naturgefahren verstehen wir:

- Wind, Hagel;
- Starkregen, witterungsbedingten Rückstau;
- Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung und Erdbeben;
- Vulkanausbrüche;
- Schneedruck, Eisdruck, Lawinen einschließlich Dachlawinen sowie
- Blitzschlag einschließlich Überspannung.

Ihr Hausrat ist nicht versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch Überschwemmungen.

Weitere Gefahren

Unter weiteren Gefahren verstehen wir:

- Stromschwankungen und Kurzschlüsse;
- Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
- Glasbruch;
- anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper einschließlich deren Teilen und Ladung;
- vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen;
- Wildtiere.

Ihr Hausrat ist **nicht versichert** bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

- Kriegereignisse jeder Art;
- Kernenergie.

Ihr Hausrat ist zudem versichert bei **Abhandenkommen** gegen Ihren Willen.

Hausrat, der durch nachfolgende Ursachen abhandenkommt, ist **nicht versichert**:

- Liegenlassen oder Verlieren;
- Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
- einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung außerhalb des Versicherungsorts.

1.3 Versicherte Sachen

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dies umfasst auch den Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Hierzu zählen auch Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden, wenn diese

- auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen wurden;
- ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und
- sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

Zum Hausrat gehören auch bereits fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- und Mobiliarverglasungen der versicherten Wohnung.

Für Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung gelegen ist, gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Ziffer 1.4).

Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Ziffer 4.4).

Nicht versicherte Sachen

Nicht zum versicherten Hausrat gehören:

- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt, auch wenn diese anschließend durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt wurden;
- Tiere, es sei denn, diese sind infolge eines Versicherungsfalles entlaufen, verletzt oder gestorben;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen;
- Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile;
- selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese versicherungspflichtig sind;
- Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag neben einer Hausratversicherung versichert sind;
- Photovoltaikanlagen;

- Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
- Hausrat von Untermietern;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme;
- für die versicherte Gefahr Glasbruch: Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Kunstgegenstände aus Glas, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind.

1.4 DFV-FahrradSchutz

Der DFV-FahrradSchutz gewährt Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Höhe für alle Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder, für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und die nicht versicherungspflichtig sind, sowie Fahrradanhänger.

Wir leisten eine Entschädigung für versicherte Fahrräder bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Voraussetzung für eine Entschädigung beim Abhandenkommen ist, dass sich das Fahrrad zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Besitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet und abgeschlossen ist.

Als abgeschlossen gilt das Fahrrad, wenn es mit einem eigenständigen und dem Wert des Fahrrads entsprechenden Fahrradschloss an einen festen, unbeweglichen Gegenstand angeschlossen ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind.

1.5 Versicherte Kosten

Wir ersetzen Ihnen die nachfolgend genannten, im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen):

- Aufräumkosten;
- Bewegungskosten;
- Schutzkosten;
- Bewachungskosten;
- Transportkosten;
- Lagerkosten;
- Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- Reparaturkosten von Innenanstrichen, Tapeten oder Bodenbelägen in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung nach einem versicherten Wasserschaden;
- Reparaturkosten von Gebäudebeschädigungen nach einem versicherten Abhandenkommen von Hausrat;
- Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten, wenn Sie zur Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands vertraglich verpflichtet sind oder Sie von uns hierzu aufgefordert wurden;
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Darüber hinaus ersetzen wir alle sonstigen Kosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

2. Versicherungsort

Für Ihren Hausrat besteht am Versicherungsort Versicherungsschutz, vorausgesetzt der Versicherungsort erfüllt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Anforderungen gemäß Ziffer 1.1.

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte, von Ihnen privat genutzte Wohnung einschließlich sonstiger Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet. Hierzu zählen auch:

- Gartenlauben und Gewächshäuser;
- Wintergärten;
- Gemeinschaftsräume;

- Loggien, Balkone und Terrassen sowie
- bis zu einem km Luftlinie vom Grundstück entfernte Garagen.

Mit Gebäude oder Grundstück ist dasjenige gemeint, in bzw. auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

3. Außenversicherung

Ihr Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet, ist gemäß den nachstehenden Bedingungen versichert (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Ihr Hausrat ist unabhängig von der Dauer Ihres Aufenthalts oder des Aufenthalts einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert während

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst oder
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),

solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Für Versicherungsfälle, die außerhalb des Versicherungsorts eintreten, gelten die besonderen Entschädigungshöhen der Außenversicherung (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

4. Entschädigungsleistung

4.1 Versicherungswert

Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Versicherungswert.

- Der Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine versicherte Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) wiederzubeschaffen.
- Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- Ist die Sache für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen leisten wir eine Entschädigung in Höhe des Versicherungswerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Wenn beschädigte Sachen weiterhin gebrauchsfähig sind und deren Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist, ersetzen wir diese Schönheitsschäden, indem wir den Minderwert ausgleichen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- Restwerte werden angerechnet.

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

4.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Höchstbetrag, den wir im Versicherungsfall als Entschädigung leisten (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

4.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geringer als der Versicherungswert der versicherten Sachen, besteht eine Unterversicherung. Wir sind in diesem Fall berechtigt eine Kürzung der Entschädigung im Verhältnis von Versicherungssumme und Versicherungswert vorzunehmen.

Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherte Kosten nach Ziffer 1.5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten mit ein.

4.4 Besondere Entschädigungshöhen für Wertsachen

Wertsachen sind:

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Uhren;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;

- Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);
- alle Sachen aus Gold oder Platin;
- alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen) sowie
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

4.5 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies unverzüglich nach Kenntniserlangung über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail anzuzeigen.

Wenn wir nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, werden wir Sie hierüber informieren und Ihnen die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anbieten.

Wenn Sie nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

In beiden vorgenannten Fällen müssen Sie spätestens einen Monat nach Aufforderung durch uns über den Verbleib der Sache entscheiden. Nach Ablauf der Frist können wir entscheiden.

Wenn Sie uns wiederherbeigeschaffte Sachen zur Verfügung stellen, müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen in Bezug auf diese Sachen zustehen.

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten auch dann, wenn die Sachen bei Ihnen verbleiben.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

5. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung

Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Entschädigung notwendigen Erhebungen fällig.

Sie können einen Monat nach der Meldung des Schadens eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrags verlangen, den wir nach Kenntnis der Sachlage zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Die Abschlagszahlung setzt voraus, dass ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach feststeht.

Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange Sie verschulden, dass wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung nicht feststellen können.

6. Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem gesonderten Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

In diesem Fall können Sie und wir jeweils auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit der Feststellung der Schadenhöhe beauftragen.

Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, entscheidet ein dritter Sachverständiger als neutraler Obmann, der von den beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens zu benennen ist. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Das Sachverständigengutachten oder die Entscheidung des Obmanns sind nicht verbindlich, wenn die getroffene Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. In diesem Fall erfolgt die Feststellung durch gerichtliche Entscheidung.

7. Wohnungswechsel

7.1 Anzeige einer neuen Wohnung

Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail anzuzeigen.

7.2 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über, sofern Sie uns dies rechtzeitig angezeigt haben. Während des Wohnungswechsels besteht noch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz, jedoch längstens für drei Monate nach Umzugsbeginn. Dann endet der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung.

7.3 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Umzugsbeginn besteht jedoch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

7.4 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

7.5 Versicherungsort nach Auszug aus gemeinsamer Ehwohnung

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung ausziehen und Ihr Ehepartner dort zurückbleibt, gelten beide Wohnungen als Versicherungsort. Dies gilt jedoch längstens für zwölf Monate nach Auszug. Danach besteht der Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Die Regelungen über die Ehwohnung gelten entsprechend auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner zunächst am Versicherungsort gemeldet waren.

8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alternativ alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

8.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich (ggf. auch mündlich, telefonisch, über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail) anzuzeigen.
- Wenn es die Umstände gestatten, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen.
- Soweit diese für Sie zumutbar sind, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das

Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere haben Sie abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten zur Auskunft oder Aufklärung haben Sie Versicherungsschutz, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, verzichten wir auf eine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens.

10. Wegfall des versicherten Interesses und Vertragsfortführung nach Tod des Versicherungsnehmers

Fällt das versicherte Interesse weg, endet der Vertrag zum Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats

- nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung; ein Umzug in eine neue Wohnung gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses;
- nach Ihrem Tod.

Nach Ihrem Tod endet der Vertrag spätestens nach einem Monat, wenn nicht ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

11. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags weltweit im Rahmen der Außenversicherung.

D. Teil Privathaftpflichtversicherung
(Fassung 01.01.2023)

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht gemäß den nachstehenden Bedingungen für den Fall, dass eine versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfalls aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, als dessen Folge

- Personenschäden;
- Sachschäden oder
- Vermögensschäden

des Dritten unmittelbar entstanden sind. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Versicherungsfall geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, jedoch nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für nachstehende Tätigkeiten, ausgenommen Schäden an Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen:

1.1 Ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit diese nicht hoheitlich oder in verantwortlicher Position ausgeübt werden.

1.2 Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten einschließlich den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, wenn der ausgewiesene Gesamtumsatz aus den Tätigkeiten 20.000 Euro in den letzten zwölf vollen Monaten vor Schadeneintritt nicht überschritten hat und kein Arbeitnehmer beschäftigt wird, als:

- Alleinunterhalter/in;
- Annahmestelle für Sammelbesteller;
- Änderungsschneider/in, Stickerei;
- Daten- und Texterfasser/in;
- Fotograf/in;
- Frisör/in;
- Händler/in mit Haushaltsreinigungswaren oder Geschirr;
- Kosmetikhändler/in ohne Herstellung;
- Kunsthandwerker/in (z. B. Töpfer/in);

- Nebenberufliche/r Lehrer/in (z. B. Nachhilfe-, Musik- oder Sprachlehrer/in);
- Markt- und Meinungsforscher/in;
- Souvenir- oder Schmuckhändler/in;
- Tagesmutter/-vater;
- Trageberater/in;
- Übersetzer/in.

1.3 Tätigkeiten als Arbeitnehmer, soweit es sich um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt,

- gegenüber den Arbeitgebern oder den Arbeitskollegen;
- gegenüber Dritten, soweit keine Betriebshaftpflicht besteht und der Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber wegen Insolvenz des Arbeitgebers scheitert.

1.4 Die Teilnahme an Ferienjobs, Betriebspraktika und an fachpraktischem Unterricht.

2. Geltungsbereich

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht der Versicherungsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthalts und
- außerhalb Europas für fünf Jahre.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- die Schweiz und
- Israel.

3. Versicherungssumme und Begrenzungen unserer Leistungspflicht

Die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ergibt sich aus dem Anhang zu diesen Bedingungen.

Unsere Entschädigungsleistung ist für alle Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme und auf den vereinbarten Höchstbetrag je geschädigte Person begrenzt (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Unsere Entschädigungsleistung ist für jeden Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich

der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf demselben ursächlichen Zusammenhang beruhen.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten von versicherten Personen scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und sonstigen Kosten nicht aufkommen.

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort in einem Staat außerhalb der Europäischen Währungsunion liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

4. **Abtretungsverbot**

Ein Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5. **Selbstbehalt**

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

6. **Subsidiärer Schutz**

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor.

7. **Ansprüche versicherter Personen untereinander**

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander wegen:

- Personenschäden. Übergangsfähige Regressansprüche Dritter wegen Personenschäden sind hierbei versichert. Wir verzichten gegenüber

versicherten Personen auf unseren eigenen Regressanspruch.

- Sachschäden privatrechtlichen Inhalts, wenn die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ausgeschlossen bleiben jedoch sämtliche Kosten, die sowohl für die Feststellung wie auch für die Abwehr aufgewendet wurden.
- Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden der in diesem Vertrag versicherten für Sie tätigen oder vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen. Den Nachweis über die Mitversicherung haben Sie zu führen.

8. **Unsere Leistungen**

Der Versicherungsschutz umfasst:

- die haftungsrechtliche Prüfung dem Grund und der Höhe nach;
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;
- die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Ist die Schadenersatzverpflichtung von versicherten Personen mit bindender Wirkung von uns festgestellt, stellen wir die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.

Wir sind bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen von versicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche, die gegen versicherte Personen geltend gemacht werden, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen von versicherten Personen auf unsere Kosten.

Im Fall eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten für einen Verteidiger. Diese Leistung erbringen wir nur, wenn wir die Bestellung eines Verteidigers wünschen oder wir Ihrem eigenen Wunsch nach einem Verteidiger zugestimmt haben.

Erlangen Sie oder eine versicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

9. Kautionsversicherung

Haben versicherte Personen durch behördliche Anordnung eine Kautionsversicherung zur Sicherstellung von Leistungen, aufgrund eines im Umfang dieses Vertrags versicherten Haftpflichtanspruchs eines Dritten zu hinterlegen, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zum vereinbarten Höchstbetrag zur Verfügung (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsversicherung höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsversicherung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsversicherung verfallen ist.

10. Vorsorgeversicherung

Nachstehende Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert:

- hinzukommende versicherte Personen

die eine Änderung des gewählten Versicherungsschutzes erforderlich machen.

Die Meldung über das neue Risiko muss uns innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehen vorliegen. Die Änderung des Versicherungsschutzes erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem sich das neue Risiko verwirklicht hat. Der Mehrbeitrag ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

Wenn Sie der Vertragsänderung widersprechen, entfällt die Vorsorgeversicherung rückwirkend.

11. Deliktunfähige Personen

Wir verzichten bei versicherten Personen auf den Einwand einer Deliktunfähigkeit.

Regressansprüche gegenüber Dritten, soweit es sich nicht um versicherte Personen handelt, behalten wir uns vor.

12. Gefälligkeitschäden

Wir verzichten auf den Einwand, dass es sich um ein Schadenereignis aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt.

13. Notwendige Begrenzungen Ihres Versicherungsschutzes

13.1 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen, die ein Schadenereignis

- vorsätzlich herbeigeführt haben;
- in Ausübung einer Straftat verursacht haben;
- durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen
- oder Verfügungen herbeigeführt haben.

13.2 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus der Ausübung der Jagd sowie aus unerlaubtem Besitz von Waffen oder unerlaubter Verwendung von Feuerwerk.

13.3 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aufgrund der Teilnahme an

- Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitung hierzu;
- Radrennen und deren Training dazu, wenn dadurch Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

13.4 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch übermäßige Beanspruchung, Abnutzung, Verschleiß sowie Schimmelbildung.

13.5 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch den Besitz oder das Eigentum sowie das Halten oder Führen von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Land- und Wasserfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

- für deren Nutzung auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen sowie vollständig umfriedeten und nicht von der Öffentlichkeit begehren Privatgrundstücken;

- für Sachschäden als Halter oder Versicherungsnehmer eines Kraftfahrzeugs durch Be- und Entladen, Öffnen der Fahrertür, Reinigungs- und Pflegearbeiten;
- für Be- und Entladeschäden an gemieteten oder geliehenen Kfz-Anhängern;
- für die erlaubte Nutzung eigener und fremder Wassersportfahrzeuge, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis oder kein Führerschein erforderlich ist. In Ländern ohne Führerscheinpflicht gelten die Verordnungen nach deutschem Recht. Unter Wassersportfahrzeugen verstehen wir Motor- oder Segelboote für Freizeit- oder Sportzwecke;
- für Schäden an fremden Fahrzeugen bei Betankungsschäden, die durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen;
- für Schäden an fremden Fahrzeugen bei Vermögensschäden durch Rabattrückstufungen, wenn der Dritte keinen Rabattschutz in seinem Vertrag vereinbart hat. Wir erstatten den vom Kfz-Versicherer nachgewiesenen Mehrbeitrag für fünf Jahre, höchstens jedoch die erbrachte Entschädigungsleistung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung.

Unter fremden Fahrzeugen verstehen wir Fahrzeuge von Dritten, die Ihnen oder einer versicherten Person nicht zum dauerhaften oder regelmäßigen privaten Gebrauch überlassen wurden und nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Fahrzeuge versicherter Personen sind keine fremden Fahrzeuge.

Versichert ist jeweils auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir zudem Ihre gesetzliche Haftpflicht für das Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland.

Versichert sind Schadenereignisse, die auf einer Reise eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend die Kfz-Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Wohnmobile, Krafträder und Quads, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich des Fahrers) bestimmt sind. Hierbei ist

auch das Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- und Bootsanhängern versichert.

Das Fahrzeug darf ausschließlich von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtig ist der Fahrer, der mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebrauchen darf, die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und das Fahrzeug sicher lenken kann.

Nicht versichert sind Verkehrsunfälle, die auf der Einnahme von Substanzen oder Wirkstoffen beruhen, welche die Fahrsicherheit beeinträchtigen.

- 13.6** Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch den Besitz oder das Eigentum sowie das Halten oder Führen von Luftfahrzeugen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für die erlaubte Nutzung:

- von eigenen und fremden Luftfahrzeugen bis max. fünf kg Fluggewicht;
- von eigenen und fremden Kitesportgeräten.

Unter Luftfahrzeugen verstehen wir flugfähige Objekte, die innerhalb der Erdatmosphäre steigen, fliegen oder fahren und zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Versichert ist jeweils auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

- 13.7** Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Immobilienbesitz.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

- 13.7.1** für die Haus- und Grundstückshaftpflicht von Ihnen und Ihrem Partner als nicht gewerbliche Inhaber oder Nießbrauchsberechtigte von höchstens fünf Immobilien in Europa. Unter Partner verstehen wir den Ehepartner (der Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft ist dem Ehepartner gleichgestellt) und einen Lebenspartner, soweit er im Haushalt der versicherten Person lebt und dort gemeldet ist.

Unter Immobilien verstehen wir

- Einfamilien-, Zweifamilien- und Ferienhäuser sowie Eigentums- und Ferienwohnungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Gebäude- und Grundstückbestandteile;
- unbebaute Grundstücke sowie fest installierte Wohnwagen oder Anlagen. Unbebaut sind Grundstücke für uns auch dann, wenn sich kleinere Schuppen, Scheunen, Schutzhütten oder Hochsitze auf diesen Grundstücken befinden, solange diese unbewohnt sind.

13.7.2 als Miteigentümer gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, auch wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Bei einer selbst bewohnten Eigentumswohnung verzichten wir auf die Kürzung des Eigenanteils.

13.7.3 aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (bspw. Photovoltaikanlagen), einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz.

13.7.4 des Zwangs- oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

13.7.5 aus der Verletzung von Pflichten, welche auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

13.7.6 als Bauherr oder Bauunternehmer für eine selbst genutzte Immobilie in Deutschland, sofern eine Bausumme von 1.000.000 Euro nicht überschritten wird.

13.7.7 für Gewässerschäden aus dem Anlagenrisiko oder durch häusliche Abwässer. Versichert sind ausschließlich folgende Anlagen:

- Flüssiggastanks, die der Versorgung versicherter Immobilien dienen;
- Heizöltanks, die der Versorgung Ihres selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses in Deutschland dienen;
- eine privat genutzte Abwassergrube ohne Einleitung in ein Gewässer für Ihr selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus in Deutschland;
- eine privat genutzte Kleinkläranlage ausschließlich für häusliche Abwässer inklusive Einleitung in ein Gewässer für Ihr selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus in Deutschland;
- Anlagen in Form von Kleingebinden zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe.

13.8 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Tierbesitz oder Tierhaltung.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

- für die erlaubte Haltung und das Hüten von Heimtieren. Unter Heimtieren verstehen wir Tiere, die im Haushalt zur eigenen Freude und als Gefährten gehalten werden oder die für diesen Zweck bestimmt sind;
- für das gelegentliche Hüten bzw. Reiten fremder Pferde;
- für die nicht gewerbsmäßige, erlaubte Haltung von eigenen Nutztieren und Bienen. Unter Nutztieren verstehen wir Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel, die auf einem eigenen Grundstück in Deutschland gehalten werden;
- als Fahrer bei der privaten Nutzung fremder Fuhrwerke. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Zugtier und dem Fuhrwerk selbst.

Darüber hinaus ersetzen wir die Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, versicherter Tiere.

Nicht versichert ist die Haltung von Pferden.

Nicht versichert ist die Haltung von Hunden, es sei denn, es handelt sich um einen Blindenführhund.

13.9 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Wertsachen. Unter Wertsachen verstehen wir:

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Uhren;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);
- alle Sachen aus Gold oder Platin;
- alle Sachen aus Silber;
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

13.10 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen wegen Schäden an den folgenden elektronischen Geräten: Mobiltelefone und Smartphones inklusive Zubehör sowie Kopfhörer, Earphones, Smartwatches, Navigationsgeräten, Tablets, Laptops und Notebooks, Spielkonsolen, Fernseher und Smart-TV's.

13.11 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für Glasbruchschäden, wenn eine Versicherung dagegen besteht.

13.12 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für das Abhandenkommen von Sachen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich aus beruflichen, privaten und ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Ihr Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für:

- den teilweisen oder vollständigen notwendigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses;
- die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern;
- sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für den notwendigen Objektschutz.

Zu fremden Schlüsseln zählen wir auch Code-Karten und Transponder mit Schlüsselfunktion.

13.13 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Ansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtverletzungen, Belästigungen, Anfeindungen und sonstigen Diskriminierungen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir versicherte Personen jedoch:

- in der Eigenschaft als Dienstherr der in ihrem Haushalt beschäftigten Personen;
- in Ausübung einer versicherten beruflichen Tätigkeit.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht und wenn diese vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden. Unter beschäftigten Personen verstehen wir auch Bewerberinnen und Bewerber sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

13.14 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Schäden durch Internetnutzung.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus der Übermittlung, Bereitstellung und dem Austausch elektronischer Daten, soweit es sich um folgende Auswirkungen handelt, bis zum vereinbarten Höchstbetrag (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

13.14.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme.

13.14.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen:

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen;
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

14. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz

Versichert sind versicherte Personen, wenn ihnen ein Dritter (Schadenverursacher) einen Schaden im Sinn der nachstehenden Bestimmungen zufügt und versicherte Personen die daraus entstehenden Schadenersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadenersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben.

Wir gewähren auch Versicherungsschutz, wenn der Dritte mit Vorsatz gehandelt hat.

Versichert sind ausschließlich Personen- oder Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden infolge von Schadenereignissen, die versicherte Personen:

- in Europa (siehe Ziffer 2.) erleiden und
- während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sind.

Wir stellen Sie hierbei so, als würde für den Schadenverursacher eine private Haftpflichtversicherung bestehen, deren Umfang sich nach Ihrer Privathaftpflichtversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz richtet.

Versichert sind darüber hinaus Schäden, die der Schadenverursacher in seiner Eigenschaft als Tierhalter und Tierhüter, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr, Jäger und Inhaber von Wassersportfahrzeugen verursacht hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche wegen Schäden:

- aus einem tätlichen Angriff, der von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden ist;
- an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- an versicherten Tieren, ausgenommen Hunde und Katzen;
- an Immobilien außerhalb Deutschlands;
- an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes zuzurechnen sind.

Dem Schadenverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Wir leisten generell keine Entschädigung für:

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadenversicherung zustehen;
- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Wir leisten nur, wenn versicherte Personen ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadenverursacher vor einem ordentlichen Gericht in Europa erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Staaten binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint (z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat).

Wir benötigen für unsere Leistungserbringung alle zur Beurteilung des Versicherungsfalls erforderlichen Unterlagen von Ihnen, insbesondere eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels oder eines notariellen Schuldanerkenntnisses.

Versicherte Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der jeweiligen Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür benötigen wir eine gesonderte Abtretungserklärung von Ihnen.

15. **Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

15.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Besonders gefährdende Umstände haben versicherte Personen uns zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

15.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben versicherte Personen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Versicherte Personen haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Versicherte Personen haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich (ggf. auch mündlich, telefonisch, über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail) anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es gestatten, haben versicherte Personen Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen.
- Soweit diese für versicherte Personen zumutbar sind, haben versicherte Personen Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben versicherte Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Soweit möglich, haben versicherte Personen uns unverzüglich jede Auskunft per E-Mail oder über das DFV-Kundenportal zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- Versicherte Personen haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird gegen versicherte Personen ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben versicherte Personen uns dies unverzüglich über das DFV-Kundenportal oder per E-Mail anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen versicherte Personen fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es hierzu nicht.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben versicherte Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen

Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

15.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen versicherte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die versicherte Personen vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn versicherte Personen uns beweisen, dass sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen versicherte Personen eine Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen versicherte Personen grob fahrlässig eine Obliegenheit, dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung haben Sie Versicherungsschutz, wenn wir Sie bzw. die versicherte Person nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

E. Teil Verkehrsrechtsschutzversicherung
(Fassung 01.01.2023)

1. Art und Umfang Ihres privaten Verkehrsrechtsschutzes

1.1 Ihr Versicherungsschutz

Wir erstatten Ihnen die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der berechtigten Nutzung eines Kraftfahrzeugs oder als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr nach Maßgabe dieser Bedingungen inklusive Anhang.

1.2 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kraftfahrzeugs

Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Fahrer,
- Insasse,
- Leasingnehmer,
- Nutzer privater Rahmenvereinbarungen für Personenkraftwagen und Elektrofahrzeuge,
- Mieter oder
- Erwerber

eines Kraftfahrzeugs, sofern die Nutzung privat oder freiberuflich im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt.

1.2.1 Sonstiger Verkehrsteilnehmer

Versicherungsschutz besteht für Sie auch als sonstiger Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer, Fußgänger) im öffentlichen Verkehr ausgenommen, der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

1.2.2 Kraftfahrzeug

Unter einem Kraftfahrzeug verstehen wir Motorfahrzeuge zu Lande inklusive Anhänger sowie Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft, die der Personenbeförderung dienen.

Soweit für das jeweilige Kraftfahrzeug vorgeschrieben, muss es bei Eintritt des Rechtsschutzfalls amtlich zugelassen sein und ein gültiges Versicherungskennzeichen haben.

Im Bereich Vertrags- und Sachenrecht muss die Zulassung und das Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen erfolgen.

Sie müssen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls berechtigter Nutzer des Kraftfahrzeugs sein. Dies setzt voraus, dass Sie das Kraftfahrzeug mit Willen und Einverständnis des Eigentümers nutzen und, soweit eine Führerscheinplicht besteht, im Besitz eines gültigen Führerscheins sind.

2. Versicherte Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten)

Bestehender Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

2.1 Rechtsschutz bei Schadenersatzansprüchen

Dies umfasst die Geltendmachung Ihrer außervertraglichen Schadenersatzansprüche, nicht jedoch deren Abwehr.

2.2 Rechtsschutz bei Verwaltungsangelegenheiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen gegenüber Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens. Bei Halte- und Parkverstößen gilt dies nur, soweit diese zu einem Eintrag in das Fahrignungsregister (FAER) führen.

2.3 Rechtsschutz bei Ordnungswidrigkeiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit. Bei Halte- und Parkverstößen gilt dies nur, soweit diese zu einem Eintrag in das Fahrignungsregister (FAER) führen.

2.4 Rechtsschutz bei Strafanglegenheiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens, nicht jedoch beim Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Verbrechens.

Vergehen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr bedroht ist. Verbrechen ist eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.

Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei vorsätzlich begangenen Vergehen.

Wird Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, zahlen wir die Kosten Ihrer Verteidigung als Vorschuss. Wird der Vorsatz rechtskräftig festgestellt, müssen Sie uns den von uns geleisteten Kostenvorschuss zurückzahlen.

2.5 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Das gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist oder noch kein Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen hat, solange der Erwerb nicht nur zum kurzfristigen Eigengebrauch erfolgt.

Im Zusammenhang mit einem Wasser- oder Luftfahrzeug gilt dies nur, soweit der Neuwert 200.000 Euro nicht übersteigt.

Dies umfasst auch die Miete eines Park- oder Bootsliegeplatzes, wenn das Kraftfahrzeug in Ihrem Eigentum steht.

2.6 Rechtsschutz bei Steuerangelegenheiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanzbehörden und Finanzgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens.

2.7 Rechtsschutz bei Sozialverfahren

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialbehörden und Sozialgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens.

2.8 Verkehrs-Opfer-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat geworden sind.

Eine Gewaltstraftat liegt vor, bei

- schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit,
- Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung,
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Beistandsleistungen eines Rechtsanwalts

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und
- für den Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts oder einer psychosozialen Prozessbegleitung nutzen können.

Wurden Sie oder eine versicherte Person durch die Gewaltstraftat getötet, hat der eheliche oder eingetragene Lebenspartner des Opfers Rechtsschutz als Nebenkläger. Das gilt auch für die Eltern und Kinder des Opfers.

Sie haben auch Rechtsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen eines dauerhaften Körperschadens. Dies setzt voraus, dass Sie nebenklageberechtigt sind.

3. Nicht versicherte Rechtsstreitigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- gegen uns oder gegen das Schadenabwicklungsunternehmen wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag,
- für Rechtsschutzfälle versicherter Personen untereinander. Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes natürlichen Personen dann zustehen, wenn eine versicherte Person verletzt oder getötet wird,
- im ursächlichen Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- bei Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen wurden oder übergegangen sind. Dies gilt nicht für Ansprüche, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalls abgeschlossenen Leasingvertrags für versicherte Kraftfahrzeuge auf Sie übergegangen sind,

- bei in Ihrem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen,
- bei Verfahren vor Verfassungsgerichten,
- bei Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Dies gilt auch, wenn ein deutsches Gericht das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorlegt,
- für Rechtsschutzfälle, die vor Versicherungsbeginn bereits eingetreten sind oder deren Anbahnung sich für Sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits abzeichnete und die somit vorhersehbar waren,
- für Rechtsschutzfälle in Bereichen, in denen Sie bei Meldung des Rechtsschutzfalls länger als drei Jahre bei uns nicht mehr versichert sind,
- im ursächlichen Zusammenhang mit Widerruf von oder Widersprüchen gegen Darlehensverträge und Leasingverträge. Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben,
- im Zusammenhang mit einem geplanten oder eröffneten Insolvenzverfahren,
- wenn Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen auf eine Ihnen erteilte Belehrung stützen, die rechtswidrig, fehlerhaft oder unvollständig ist und die Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne Punkt 7. dieser Bedingungen erteilt wurde. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Belehrung fehlt.

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Punkt 2.1, 2.2, 2.5, 2.6 und 2.7 dieser Bedingungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Im Fall einer Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit mit der Sie nicht einverstanden sind, können Sie den für Sie

tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

4. **Versicherte Kosten**

Wir übernehmen bei bestehendem Versicherungsschutz die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben. Wenn Sie Kosten in fremder Währung bezahlt haben, übernehmen wir diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

Unter den erforderlichen Kosten verstehen wir:

4.1 **Mediationskosten**

Wir übernehmen im Rahmen der versicherten Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten) die üblichen, angemessenen Kosten eines zertifizierten Mediators in einem Mediationsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

4.2 **Rechtsanwaltskosten**

Wir übernehmen die erforderlichen Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes im nachstehend versicherten Umfang.

4.2.1 Anwaltliche Erstberatung

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann übernehmen wir die Kosten je Rechtsschutzfall höchstens bis zu dem im Anhang zu diesen Bedingungen genannten Betrag:

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat;
- er gibt Ihnen eine Auskunft;
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

4.2.2 Rechtsschutzfall im Inland

Wir übernehmen maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre.

4.2.3 Rechtsschutzfall im Ausland

Wir übernehmen die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Den Rechtsanwalt vergüten wir in jedem Fall so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Bei Ansprüchen aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Israel und die Schweiz. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Verkehrsanwalts.

4.2.4 Verkehrsanwalt

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, dann übernehmen wir auch die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt

am Ort des zuständigen Gerichts führt (sog. Verkehrsanwalt).

Die Kosten übernehmen wir bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr (Ziffer 3400 RVG) oder stattdessen bis zu dieser Höhe die gesetzlichen Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Bei Strafverfahren übernehmen wir diese Kosten maximal bis zur Höhe einer weiteren Verfahrensgebühr in Höhe der Mittelgebühr.

Wir übernehmen keine Kosten für einen Verkehrsanwalt bei Ordnungswidrigkeitsverfahren.

4.2.5 Mehrkosten bei einem Anwaltswechsel

Wir übernehmen die Mehrkosten für einen Anwaltswechsel, soweit der Wechsel in der Person des Rechtsanwalts eintreten musste, gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

4.2.6 Kosten für außergerichtliche oder einvernehmliche Erledigung

Wir übernehmen bei einer außergerichtlichen oder einvernehmlichen Erledigung die Kosten im Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.2.7 Sachverständigenkosten bei Privatgutachten

Wir übernehmen die ortsübliche Vergütung für einen Sachverständigen bei einem Privatgutachten

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen wahrnehmen.

Der Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN-/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

4.3 Reisekosten

Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen,
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen auch die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassenen Rechtsanwalts, der Sie besucht, wenn Sie aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen können.

Wir übernehmen in diesen Fällen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

4.4 Verfahrens- und Vollstreckungskosten

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie aufgrund prozessualer Vorschriften zu deren Erstattung verpflichtet sind, ausgenommen Kosten, die dem Gegner durch eine behauptete oder begangene pflichtwidrige Handlung Ihrerseits bereits vor Beginn Ihrer Rechtsverteidigung entstanden sind,
- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße über 250 Euro verhängt wurde,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers für bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel. Wir übernehmen keine Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. Hat der Schuldner in den letzten drei Jahren vor der ersten Maßnahme eine Versicherung an Eides statt abgegeben, erstatten wir diese Kosten nicht.
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der

Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

4.5 Kosten für gesetzliche Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens.

4.6 Übersetzungskosten

Wir übernehmen die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache.

4.7 Kosten des Verkehrs-Opfer-Rechtsschutzes

Wir akzeptieren eine angemessene Honorarvereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt bis maximal zum 5,0-Fachen der gesetzlich vorgesehenen Vergütung.

Wir übernehmen die Kosten für eine psychosoziale Prozessbegleitung bis maximal zum 2,0-Fachen der gesetzlich vorgesehenen Vergütung gemäß Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

4.8 Strafkautionsleistung

Ist zur Vermeidung einer Untersuchungshaft eine Kautionsleistung erforderlich, gewähren wir Ihnen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ein zinsloses Darlehen (Strafkautionsleistung).

Das Darlehen ist an uns zurückzubezahlen. Falls ein Verfahren nicht fortgesetzt wird, erlassen wir Ihnen 5.000 Euro von unserer Forderung.

Im privaten Verkehrsbereich stellen wir, als Teil der Kautionsleistung, auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung darlehensweise zur Verfügung.

4.9 Kosten für Medizinisch-Psychologische Untersuchung

Wir übernehmen die Kosten für ein Gutachten zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU). Die Leistung erbringen wir nachträglich, wenn das Gutachten den zugrundeliegenden Vorwurf entkräftet hat.

5. Selbstbehalt

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von unserer Leistung je Rechtsschutzfall abgezogen. Dies gilt nicht für die anwaltliche Erstberatung, soweit danach der Rechtsschutzfall beendet ist. Ein vereinbarter Selbstbehalt ist im Versicherungsschein dokumentiert.

6. Versicherungssumme und Leistungsumfang

Unsere Leistungen sind für alle Rechtsschutzfälle innerhalb von jeweils 12 Monaten auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die vereinbarte Versicherungssumme ergibt sich aus dem Anhang zu diesen Bedingungen.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsstreitigkeiten, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen oder auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen. Gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten als ein Rechtsschutzfall, wird der Selbstbehalt nur einmal von unserer Zahlung abgezogen.

7. Rechtsschutzfall

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags eingetreten sind.

Der Rechtsschutzfall tritt in dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Im Rechtsschutz bei Schadenersatzansprüchen gilt dies mit dem ersten Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als 12

Monate vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalls ist auch bei miterledigten Angelegenheiten erforderlich.

8. Geltungsbereich

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht der Versicherungsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthalts und
- außerhalb Europas für fünf Jahre.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- die Schweiz und
- Israel.

9. Versichererwechsel

Bei einem Wechsel vom Vorversicherer zu uns übernehmen wir Versicherungsschutz, wenn bezüglich der versicherten Leistungen

- ein lückenloser Versicherungsschutz besteht,
- Versicherungsschutz beim Vorversicherer bestand,
- der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers liegt,
- der Anspruch erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht wird und
- der Vorversicherer deshalb seine Leistungspflicht abgelehnt hat.

Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.

10. Obliegenheiten

10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Rechtsschutzfalls

Der Fahrer oder Führer eines Kraftfahrzeugs muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls

- die erforderliche Fahrerlaubnis haben,
- berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen und
- das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen haben.

10.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls

10.2.1 Obliegenheiten uns gegenüber

Wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, müssen Sie uns

- den Rechtsschutzfall, soweit Ihnen zumutbar, unverzüglich anzeigen,
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben,
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen und
- auf unser Verlangen Auskünfte über den Verfahrensstand geben.

Wir bestätigen Ihnen in Textform den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

10.2.2 Obliegenheiten gegenüber Ihrem Rechtsanwalt

Sie müssen Ihren/Ihrem Rechtsanwalt bei der Beauftragung

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen

11. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes

führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen.

12. Abtretung

Eine Abtretung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen an Dritte ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

13. Anspruchsübergang

Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Dies gilt nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie mitwirken, wenn wir das verlangen und soweit dies für Sie zumutbar ist.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

14. Kostenerstattung durch Dritte

Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen, soweit wir diese bereits beglichen haben.

15. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Besondere Versicherungsbedingungen
für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes der
Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz

in der Fassung vom 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Besonderen Versicherungsbedingungen
2. Voraussetzung für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes
3. Situative Anpassung des Versicherungsschutzes
4. Fälligkeit des Versicherungsmehrbeitrages

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Besonderen Versicherungsbedingungen ergänzen den mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrag über die Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

1. **Gegenstand der Besonderen Versicherungsbedingungen**

Auf der Basis eines bestehenden Versicherungsvertrages über die Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz besteht die Möglichkeit der situativen Anpassung des Versicherungsschutzes.

Mit der situativen Anpassung des Versicherungsschutzes können Sie Ihren Versicherungsschutz gegen Mehrbeitrag vorübergehend an besondere Situationen oder Notwendigkeiten anpassen, indem Sie temporär die Versicherungssumme erhöhen.

Nehmen Sie diese Möglichkeit in Anspruch, gelten hierfür neben den Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz ergänzend diese Besonderen Versicherungsbedingungen für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes der Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz.

2. **Voraussetzung für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes**

Die situative Anpassung des Versicherungsschutzes ist ausschließlich über die DFV-App möglich. Die DFV-App können Sie kostenfrei aus dem Internet herunterladen.

Für die wirksame Aktivierung und Deaktivierung der situativen Anpassung des Versicherungsschutzes müssen Sie über eine funktionierende Internetverbindung verfügen.

3. **Situative Anpassung des Versicherungsschutzes**

Sie können über die DFV-App nach Bedarf die Versicherungssumme gegen Mehrbeitrag tageweise, längstens jedoch für 30 Kalendertage, erhöhen.

Die Erhöhung der Versicherungssumme wird nach Ihrer Aktivierung und mit der Bestätigung durch uns wirksam (Beginn des erhöhten Versicherungsschutzes). Unsere Bestätigung erhalten Sie in

Textform direkt im Anschluss an die Aktivierung in der DFV-App.

Die Erhöhung der Versicherungssumme bleibt so lange wirksam, bis Sie diese in der DFV-App deaktivieren, längstens jedoch für 30 Kalendertage. Danach wird die situative Anpassung automatisch deaktiviert.

Der erhöhte Versicherungsschutz endet nach Ablauf des Kalendertages, an dem er deaktiviert wurde. Der Zeitpunkt der Beendigung wird Ihnen in Textform in der DFV-App mitgeteilt.

Die situative Anpassung des Versicherungsschutzes ist eine tageweise Vertragsänderung. Ihr bestehender Versicherungsvertrag bleibt im Übrigen unberührt.

Als Versicherungsperiode für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes gilt ein Kalendertag. Der Tag der Aktivierung und Deaktivierung gilt jeweils als voller Kalendertag, unabhängig vom Zeitpunkt (Uhrzeit) der Aktivierung oder Deaktivierung.

Sie allein entscheiden im Rahmen der DFV-App und nach Maßgabe dieser Besonderen Versicherungsbedingungen über die Aktivierung und Deaktivierung der situativen Anpassung des Versicherungsschutzes und damit über die Frage, wann und wie lange Sie Ihren Versicherungsschutz situativ anpassen wollen.

Daher gilt der angepasste Versicherungsschutz im Rahmen der vorübergehenden Vertragsänderung mit der jeweiligen Deaktivierung durch Sie als vollständig in Anspruch genommen und durch uns als vollständig erbracht. Ein Widerrufsrecht besteht nicht.

Eine situative Anpassung des Versicherungsschutzes ist nicht möglich bzw. endet, wenn fällige Beiträge nicht gezahlt wurden.

4. **Fälligkeit des Versicherungsmehrbeitrages**

Der für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes vereinbarte Mehrbeitrag wird vor der Aktivierung in der DFV-App angezeigt.

Der Mehrbeitrag für die situative Anpassung des Versicherungsschutzes wird pro Kalendertag des Bestehens und je Aktivierung längstens jedoch für 10 Kalendertage berechnet und ist am Ende des Erhöhungszeitraums fällig.

Der neben dem regelmäßigen Monatsbeitrag zu zahlende Mehrbeitrag wird Ihnen in der DFV-App angezeigt.